

Ernteguterklärung

Als landwirtschaftlicher Erzeuger/Lieferant (Anlieferer)

Name, Vorname: _____

Firma: _____

Straße/Hausnr.: _____

PLZ/Ort: _____

wird gegenüber

Firma/Landhandel: _____

Straße/Hausnr.: _____

PLZ/Ort: _____

Kontrakt-Nr.: _____

Wiegeschein-Nr.: _____

Lieferschein-Nr.: _____

Fruchtart: _____

zur Anlieferung des Erntegutes erklärt:

1.

Der Anlieferer sichert zu, dass sämtliches angeliefertes Erntegut aus Vermehrungsmaterial erzeugt wurde, das im Einklang mit den nationalen und Gemeinschaftlichen sortenschutzrechtlichen Vorschriften zu Saat- oder Pflanzzwecken verwendet wurde, und keine Rechtsmängel aufweist. Diese rechtliche Voraussetzung ist u.a. erfüllt, wenn zur Erzeugung des Erntegutes

- Z-Saat-/Pflanzgut geschützter Sorten oder
- selbsterzeugtes Vermehrungsmaterial geschützter Sorten zur Wiederaussaat bzw. Wiederauspflanzung im eigenen Betrieb (Nachbau) genutzt wurde und für die Nutzung bis spätestens zum auf die Aussaat folgenden 30. Juni die Nachbauentschädigung in Höhe der hälftigen Z-Lizenz an den Sortenschutzinhaber/ausschließlich Nutzungsberechtigten gezahlt oder diesem innerhalb selbiger Frist eine Information über die Nutzung zur Zahlungsabwicklung erteilt wurde, wobei ein Kleinlandwirt von der Zahlungspflicht ausgenommen ist, oder
- selbsterzeugtes Vermehrungsmaterial geschützter Sorten zur Wiederaussaat bzw. Wiederauspflanzung im eigenen Betrieb (Nachbau) genutzt wurde und der Sortenschutzinhaber/ausschließlich Nutzungsberechtigte auf den gesetzlichen Entschädigungsanspruch verzichtet oder eine Nachbauentschädigung in Abweichung zur gesetzlichen Regelung auf individueller vertraglicher Grundlage erhebt und die vertraglichen Voraussetzungen erfüllt wurden oder
- anerkanntes Saat-/Pflanzgut nicht geschützter Sorten verwendet wurde oder
- selbsterzeugtes Vermehrungsmaterial von Sorten zur Wiederaussaat im eigenen Betrieb verwendet wurde, die weder nach Verordnung (EG) Nr. 2100/1994 noch dem Sortenschutzgesetz geschützt sind bzw. deren Sortenschutz ausgelaufen ist oder
- Erhaltungssorten bzw. Populationssorten im Anbau verwendet wurden.

Hinweis: Informationen zum Sortenschutzrecht einzelner Sorten sind z.B. beim Bundessortenamt oder den jeweiligen Züchtern/ausschließlich Nutzungsberechtigten erhältlich!

2.

In Kenntnis dessen wird zu der Anlieferung weiter erklärt, dass zur Erzeugung der Anlieferung Vermehrungsmaterial der folgenden Sorte/n und Mengen (bei Mischungen alle Sorten und das Mischungsverhältnis (ca.) verwendet wurde (ankreuzen, wenn zutreffend):

Sortenschutz: ☐ besteht für Sorte/n mit Menge:

- ☐ besteht **nicht** für Sorte/n mit Menge, **oben 1. c)**:

3. (Hinweis: Angaben nur für Sorten mit Sortenschutz erforderlich!)

Soweit Sorten mit bestehendem Sortenschutz zur Erzeugung verwendet wurden, wird bestätigt, folgendes Vermehrungsmaterial verwendet zu haben (ankreuzen, wenn zutreffend):

- ☐ Z-Saat/Pflanzgut der Sorte/n mit Menge/Anteil (ca.):

- ☐ selbsterzeugtes Erntegut im Nachbau mit Menge/Anteil (ca.):

- ☐ davon aus Überlagerung (Z-Saat-/Pflanzgut oder Nachbau – Menge/Anteil – Jahr, je Sorte):

Die Kleinerzeugereigenschaft ist gegeben: ☐ ja / ☐ nein (Zutreffendes ankreuzen)

Zum Nachweis, den gesetzlichen Sortenschutz bei dem Anbau gewahrt zu haben, werden Nachweise (ankreuzen, wenn zutreffend)

- ☐ über den Kauf des Z-Saat-/Pflanzgutes,
- ☐ über den Kleinerzeugerstatus,
- ☐ über die Zahlung der gesetzlichen Nachbauentschädigung,
- ☐ über die Nachbaumeldung, soweit noch keine Rechnung ergangen ist, und/oder
- ☐ zur abweichenden vertraglichen Vereinbarung mit dem Züchter/ausschließlich Nutzungsberechtigten zur Erhebung der Nachbauentschädigung (z.B. bei diversen Biozüchtern)

vorgelegt und in Kopie übergeben.

Dem Anliefernden ist bekannt, dass ein sortenschutzrechtlicher Verstoß am zur Erzeugung des Erntegutes verwendeten Vermehrungsmaterial einen Rechtsmangel an dem angelieferten Erntegut zur Folge hat, wodurch Gewährleistungsansprüche aus dem Kaufvertrag bzw. aus dem Gesetz nach den allgemeinen Vorschriften entstehen. Wenn der Anlieferer nicht selbst Erzeuger ist, sichert er zu, dass sein Vorlieferant ihm gegenüber eine entsprechende Zusicherung mit obigen Inhalten abgegeben hat und reicht dessen Nachweise ein.

Diese Erklärung wird sorgfältig und unzugänglich für Dritte verwahrt. Sie darf von dem Belieferten nur im konkreten Streitfall mit einem Sortenschutzinhaber/ausschließlich Nutzungsberechtigten zur Rechtsverteidigung verwendet werden.

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift des Erzeugers/Lieferanten